

ÜbwStÖffRechtIAufgSanDstBw Ost
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61 14469 Potsdam

| | | | | |
|--------------|-----------------|-------------------------------|---|------------|
| Aktenzeichen | Ansprechpartner | Telefonnummer | E-Mail | Datum |
| Az 42-31-15 | OFVet Steudel | 90- 8596-216 0331-5861-216 | uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org | 18.10.2024 |

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung der Sperrzone II-Sachsen-Bw inkl. des Schutzkorridor-Ost-Sachsen-Bw und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen

In der oben genannten Angelegenheit ergeht durch die Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abt III Veterinärwesen (ÜbwSt Ost Abt III) auf Grundlage des Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 VO (EU) 2016/429 handelnd gemäß § 28 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. den Allgemeinen Regelungen A-840/12 Nr. 107 und 212, A-843/1 Nr. 101, 501 und A1-843/6-4000, Nr. 204 folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung

I. Gebietsfestlegung:

Mit der 3. und 4. Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 19. Juli 2023 hat die Landesdirektion Sachsen zuletzt am 10.09.2024 eine Verkleinerung der bisherigen ASP-Restriktionszonen vorgenommen.

Diese trägt dem aktuellen ASP-Ausbruchsgeschehen, welches sich nicht mehr diffus über die betroffenen Landkreise verteilt, sondern auf einzelne Hotspots in begrenzten Gebieten konzentriert ist, Rechnung.

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet, im Folgenden Sperrzone II) wurde auf ein zusammenhängendes Gebiet in den Landkreisen Görlitz und Bautzen reduziert, südliche Anteile beider Landkreise werden nunmehr der Sperrzone I (Pufferzone, im Folgenden Sperrzone I) zugeordnet. Teile des Landkreises Meißen und der kreisfreien Stadt Dresden werden der Sperrzone I zugeordnet.

Eine kartografische Darstellung der aktuellen Restriktionsgebiete ist im Anhang enthalten, sowie unter [Karte Restriktionszonen Geoportals Sachsenatlas](#) abrufbar.

Der Truppenübungsplatz (TrÜbPl) OBERLAUSITZ liegt mit allen Anteilen in der Sperrzone II der Landkreise Görlitz und Bautzen. Das Flugphysiologische Trainingszentrum der Luftwaffe (FlugPhysTrainZ) in Königsbrück, die Graf-Stauffenberg -Kaserne sowie das Militärgeschichtliche Museum in Dresden gehören nicht mehr zur zivilen Sperrzone II, sondern zur zivilen Sperrzone I.



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE
AUFGABEN DES
SANITÄTSDIENSTES
DER BUNDESWEHR OST**

ABT III
VETERINÄRWESEN

Kaiser-Friedrich-Str. 49 - 61
14469 Potsdam

Tel. +49 (0) 331 5861-(226)

WWW.BUNDESWEHR.DE

SANITÄTSDIENST

Der östliche (gezäunte) Teil des TrÜbPl OBERLAUSITZ ist gem. der 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) -Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen zusätzlich ein Teil des Schutzkorridors Ost als Teil der zivilen Sperrzone II.

Vor dem Hintergrund der o. a. Bekanntmachungen der Landesdirektion Sachsen wird der TrÜbPl OBERLAUSITZ als „Sperrzone II-Sachsen-Bw“ (gefährdetes Gebiet-Sachsen-Bw, nachfolgend Sperrzone II-Sachsen-Bw) festgelegt.

Der gezäunte Anteil des TrÜbPl OBERLAUSITZ östlich der B151 wird zusätzlich als „Schutzkorridor-Ost-Sachsen-Bw“ innerhalb der Sperrzone II-Sachsen-Bw festgelegt.

Der TrÜbPl ist im Kartenausschnitt in der Anlage rosa umrandet und schraffiert dargestellt.

II. Anordnungen für die Sperrzone II- Sachsen-Bw

Anordnungen für die Allgemeinheit:

- II.1. Der Übungs- und Schießbetrieb auf dem TrÜbPl OBERLAUSITZ erfolgt in Absprache mit ÜbwSt Ost Abt III unter der Voraussetzung, dass die Auflagen des Merkblattes „Auflagen zur ASP-Prävention im Rahmen des Schieß- und Übungsbetriebes auf dem TrÜbPl Oberlausitz“ durch die übende Truppe vollumfänglich umgesetzt werden. Sofern der Übungsbetrieb Abweichungen von den dargestellten Auflagen erfordert, sind diese im Vorfeld bei der ÜbwSt Ost Abt III zu beantragen. Das Merkblatt ist sowohl unter https://imexportal.rzsrv.svc/opencms/de/einrichtungen/truebpl/truebpl_Oberlausitz/ im IMEX-Portal eingestellt, als auch dieser Allgemeinverfügung als Anlage II beigefügt.
- II.2. Hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Nutzung der Flächen in der Sperrzone II-Bw-Sachsen bestehen zurzeit keine Einschränkungen. Dies umfasst auch die Platzpflege und -wartung. Transportfahrzeuge, die aus anderen Sperrzonen II bezüglich der ASP stammen und im Gelände bewegt wurden, haben vor dem Befahren des TrÜbPl OBERLAUSITZ eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Räder und Radkästen durchzuführen.
- II.3. Alle Fahrzeuge, Material und Geräte, die im offenen Gelände auf unbefestigten Straßen bewegt oder genutzt wurden, müssen vor Verlassen des Übungsplatzes einer tiereseuchenprophylaktischen Behandlung bestehend aus gründlicher Reinigung (ggf. Entwesung) und anschließender Desinfektion gem. den Vorgaben der ÜbwSt Ost Abt III unterzogen werden.
- II.4. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II-Sachsen-Bw gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an, als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung als Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
- II.5. Personen, die sich auf dem Gelände des TrÜbPl OBERLAUSITZ abseits befestigter Wege aufgehalten haben, müssen unmittelbar nach bzw. bei Verlassen des Geländes nach näherer Anweisung der ÜbwSt Ost Abt III eine Reinigung und Schuhdesinfektion mit geeigneten Mitteln durchführen.

II.6. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der ÜbwSt Ost Abt III durchführen.

II.7. Jede Person ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde in der Sperrzone II Sachsen-Bw nicht frei herumlaufen (Leinenzwang). Vom Leinenzwang ausgenommen sind Kadaversuchhunde im Einsatz auf Anordnung ÜbwSt Ost Abt III, bzw. im Einzelfall Hunde zur Nachsuche von weidwund geschossenem Wild.

II.8. Hunde, die bei der Jagd oder Fallwildsuche verwendet wurden oder sonst mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter zu reinigen.

II.9. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen landwirtschaftlichen Betrieb verbracht werden.

Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten, Jäger, sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:

II.10. Jagdausübungsberechtigte haben:

- a) eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Kann diese nicht unverzüglich und wirksam sichergestellt werden, wird die verstärkte Suche durch von der ÜbwSt Ost Abt III benannten Personen durchgeführt. Die Jagdausübungsberechtigten haben diese Suche in ihrem Revier zu dulden und an dieser mitzuwirken. Zur Unterstützung der Fallwildsuche können Drohnen sowie speziell ausgebildete Suchhunde (Kadaverspürhunde) eingesetzt werden, sofern Belange der militärischen Sicherheit dem nicht entgegenstehen. Ergeben sich in den übrigen Gebieten der Sperrzone-II-Sachsen-Bw Hinweise auf das Vorhandensein von Schwarzwild oder werden Durchbrüche der Bestandszäunungen gemeldet, so ist dort nach Entnahme der Tiere ebenfalls eine Fallwildsuche nachvollziehbar durch die Jagdausübungsberechtigten (Bundesforst) durchzuführen.
- b) jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fallwild und Unfallwild) unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) der ÜbwSt Ost Abt III anzuzeigen.
- c) jedes verendet aufgefundene Wildschwein nach Anweisung der ÜbwSt Ost Abt III zu kennzeichnen.
- d) jedes verendet aufgefundene Wildschwein / Kadaverteile zu einem ausgewiesenen Kadaversammelpunkt bzw. einer Kadaversammeltonne zu verbringen.
- e) von jedem verendet aufgefundene Wildschwein sowie von Kadaverteilen und Knochen von Wildschweinen unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Proben zu kennzeichnen und zusammen mit dem ausgefüllten Begleitschein zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest dem Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Kiel (ZInstSanBw Kiel) Abteilung C Tiergesundheit, Kopperpähler Allee 120, 24119 Kronshagen zuzuführen

(telefonische Absprachen per 0431-5409-1687) sowie die Georeferenzdaten des Fund- bzw. Erlegungsortes zu übermitteln. Probenentnahmematerial kann durch das ZInstSanBw Kiel auf Anfrage bereitgestellt werden.

- f) Jedes verendet aufgefundene Wildschwein unschädlich über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz OT Lenz zu beseitigen.
- g) Gegenstände (auch Fahrzeuge und Fallen), die bei der Jagd oder Fallwildsuche verwendet wurden oder sonst mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, zu reinigen und mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln.
- h) eine verstärkte Bejagung durchzuführen. Kann diese nicht unverzüglich und wirksam sichergestellt werden, wird die verstärkte Bejagung durch von der ÜbwSt Ost Abt III benannten Personen durchgeführt. Die Jagd ausübungsberechtigten haben diese Jagd in ihrem Revier zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.
- i) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach Anweisung ÜbwSt Ost Abt III zu kennzeichnen und ein Probenbegleitschein gem. Maßgabe ZInstSanBw Kiel Abt C auszustellen.
- j) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung ÜbwSt Ost Abt III zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Proben zu kennzeichnen und zusammen mit dem ausgefüllten Begleitschein zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest dem ZInstSanBw Kiel Abteilung C Tiergesundheit, Kopperpahler Allee 120, 24119 Kronshagen zuzuführen (telefonische Absprachen per 0431-5409-1687) sowie die Georeferenzdaten des Fund- bzw. Erlegungsortes zu übermitteln. Probenentnahmematerial kann durch das ZInstSanBw Kiel auf Anfrage bereitgestellt werden.
- k) jedes erlegte Wildschwein, bei dem virologisch die ASP amtlich bestätigt wird über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz OT Lenz unschädlich zu beseitigen. Gleiches gilt für Tierkörper, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können.
- l) dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt.
- m) den Aufbruch jedes erlegten Wildschweins über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz OT Lenz unschädlich zu beseitigen.

II.11. Die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, ist in der Sperrzone II Sachsen-Bw mit folgenden Einschränkungen gestattet: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist grundsätzlich zulässig, ist jedoch der ÜbwSt Ost Abt III mindestens zwei Werktage vor Durchführung der Jagd schriftlich anzuzeigen. Die ÜbwSt Ost Abt III kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.

II.12. Das Verbringen von in der Sperrzone II-Sachsen-Bw erlegten Wildschweinen bzw. hieraus gewonnen frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone II-Sachsen-Bw ist verboten. Dies gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und für durch Jäger zur Abgabe bestimmte kleine Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an den Endverbraucher abgeben, gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Nicht verboten ist das Verbringen vom Erlegungsort zur unschädlichen Beseitigung an einen Kadaversammelpunkt oder in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone-II-Sachsen-Bw liegen.

II.13. ÜbwSt Ost Abt III kann auf Antrag nach Maßgabe des Artikel 49 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen genehmigen für das Verbringen innerhalb der Sperrzone II-Sachsen-Bw von frischem Wildschweinefleisch, das für den menschlichen Verzehr für den privaten häuslichen Gebrauch bestimmt ist und zuvor negativ auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest getestet wurde. Für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen für den privaten häuslichen Gebrauch aus der Sperrzone II-Sachsen-Bw in die Sperrzone II der Landkreise Görlitz oder Bautzen ist eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Landratsamt zu beantragen und ÜbwSt Ost Abt III über diese in Kenntnis zu setzen.

II.14. ÜbwSt Ost Abt III kann über die Jagd hinausgehende Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen („Entnahme“) anordnen, die sich in der Sperrzone-II Sachsen-Bw befinden. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte (Bundesforst) zur Mitwirkung verpflichtet.

III. zusätzliche Anordnungen für den Schutzkorridor -Ost-Sachsen-Bw

Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten

III.1. Die ÜbwSt Ost Abt III ist für den Schutzkorridor Ost-Sachsen-Bw berechtigt, die Einhaltung des Wertes von maximal 0,2 Stück Schwarzwild/100 ha Teilkompartimentsfläche zu überwachen. Die Überwachung ist durch den Jagdausübungsberechtigten z.B. mittels regelmäßiger Zaunkontrolle, Kontrolle der Einstände und Fotofallenmonitoring sicherzustellen. Das Betreten bzw. Überfliegen der entsprechenden Flächen zu diesem Zweck sind zu dulden, sofern Belange der militärischen Sicherheit dem nicht entgegenstehen.

III.2. Wird der o.g. Wert von maximal 0,2 Stück Schwarzwild/100 ha Teilkompartimentsfläche überschritten, wird die vollständige Tötung des detektierten Schwarzwildbestandes bis auf Widerruf angeordnet. Die Tötung kann mit jagdlichen Mitteln oder im Rahmen einer behördlichen Beauftragung erfolgen.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern II.1 bis II.14 sowie III.1 und III.2. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG, gilt.

V. Zuständigkeit

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR A-843/1 Nr. 501 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Ost ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt Ost Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

VI. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Die Tierseuchenallgemeinverfügungen der ÜbwSt Ost Abt III vom 27.01.2022 und 24.07.2023 werden hiermit aufgehoben.

VII. Begründung

1. Sachverhalt

Bei der afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine virusbedingte, ansteckende und schwerwiegende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer Verlaufsform auf dem europäischen Kontinent durch eine hohe Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine.

Das Auftreten der ASP führt auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und letztendlich hoher Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Für Liegenschaften der Bundeswehr sind Nutzungseinschränkungen die Folge, welche insbesondere in Bezug auf Truppenübungsplätze gravierende und militärisch gesehen inakzeptable Folgen für die Auftragsbefreiung der Streitkräfte haben können.

Die frühzeitige Erkennung eines Falles von Afrikanischer Schweinepest sowie die Einleitung von Maßnahmen im Falle des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest sind daher von essentieller Bedeutung, um mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen die Ausbreitung zu verhindern und die Nutzungseinschränkungen zu minimieren.

Auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen wurde am 31. Oktober 2020 in der Gemeinde Krauschwitz OT Pechern (Landkreis Görlitz) erstmals die ASP bei Wildschweinen amtlich festgestellt. Das ursprüngliche Seuchengeschehen konzentrierte sich auf den Bereich an der Grenze zu Polen, östlich der entlang der Neiße errichteten Wildschweinabwehrbarrieren.

In den Folgemonaten der ersten Ausbrüche hat sich die ASP trotz intensiver Bekämpfungsmaßnahmen über nahezu den gesamten Landkreis Görlitz sowie angrenzende Teile des Landkreises Bautzen ausgebreitet.

Teile des Landkreises Meißen sowie der Stadt Dresden waren nach einem Punkteintrag ebenfalls betroffen, so dass sich die Sperrzone II über drei Landkreise erstreckte.

Auch auf dem Gebiet des TrübPI OBERLAUSITZ entnommene Proben wurden zwischen Oktober 2020 und Juli 2021 im Labor des Zentralen Instituts des Sanitätsdienstes der Bundeswehr KIEL positiv auf das ASP-Virus getestet und durch das Nationale Referenzlabor bestätigt.

Seit mehreren Monaten zeigen die Bekämpfungsmaßnahmen der involvierten Akteure (Veterinäre, Sachsenforst, Bundesforst und Jagdbeauftragte) Wirkung, so dass die Ausbrüche sich nur noch auf begrenzte Gebiete („Hotspots“) konzentrieren.

2. Rechtliche Würdigung

Zu I. Gebietsfestlegung

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. b der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission um die Abschuss- oder Fundstelle unverzüglich eine infizierte Zone ein. Die Festlegung der infizierten Zone ist damit zwingend vorgeschrieben. Hierbei wurden die nach Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren, wie beispielsweise die Probenahmeergebnisse, das Seuchenprofil, die geografische Lage sowie ökologische und hydrologische Faktoren, berücksichtigt.

Gem. Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an oder legt zusätzliche Sperrzonen fest. In der Regel erfolgt im Verlauf des Seuchengeschehens die Überführung der infizierten Zone in eine Sperrzone II (gefährdetes Gebiet).

Für verkleinernde Gebietsanpassungen oder Herabstufung von Restriktionszonen ist Voraussetzung, dass es in den angepassten Gebieten entweder noch nie einen bestätigten ASP-Fall gab oder das Seuchengeschehen mindestens 12 Monate zurückliegt.

Der Freistaat Sachsen ist aufgrund sorgfältiger Prüfung der durchgeführten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, der erhobenen Überwachungsdaten, der intensiven epidemiologischen Ermittlungen und unter Berücksichtigung der African Swine Fever (ASF) Exit Strategy der zuständigen Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu dem Schluss gekommen, dass die ASP in dem zu verkleinernden Gebiet getilgt wurde und die Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche nicht mehr besteht. Auf Grundlage von Art. 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 können somit die Sperrzonen dem aktuellen Risikoniveau und der günstigen Seuchenlage entsprechend angepasst und verkleinert werden. Bestätigt wurde das Vorhaben durch Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2425 der Kommission vom 09. September 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

Die in der vormaligen Sperrzone II des Freistaates Sachsen liegenden Liegenschaften der Bundeswehr weisen keine besonderen, sich auf die Tierseuchenbekämpfung negativ auswirkenden epidemiologischen oder geologischen Besonderheiten auf, sondern tragen teilweise durch ihre Bestandszäunungen zu einer zusätzlichen Kompartimentierung des

Geländes bei. Die Verkleinerung der Restriktionsgebiete kann daher seitens ÜbSt Ost Abt III ohne Änderungen übernommen werden.

Zu II. Maßnahmen Sperrzone II-Sachsen-Bw

Nach Art. 70 Abs. 1b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 63 und Art. 64 der delegierten Verordnung 2020/687, i. V. m. Art. 3 und Art. 4 der Verordnung (EU) 2023/594 und entsprechender Paragraphen der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, kann die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle sonstigen erforderlichen, behördlichen Maßnahmen (Risikominimierungsmaßnahmen) anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverschleppung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, ob das Virus bereits weiter verschleppt wurde.

Begründung im Einzelnen:

Zu II.1. Einschränkung der militärischen Nutzung

Die Anordnung beruht auf Art. 170 i. V. m. Art 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 65 lit. b) VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5c SchwPestV.

Analog zum Jagdbetrieb birgt der militärischen Übungsbetrieb – insbesondere der Schießbetrieb- auf einem TrÜbPl der Bundeswehr ebenso die Gefahr der Versprengung von potenziell erkranktem Wild. Dies ist auch in Bezug auf die durch den Übungsbetrieb stattfindende Bewegung und Geräuscentwicklung zu sehen. Zudem besteht die Gefahr einer Erregerverschleppung über unbelebte Vektoren wie Material und Fahrzeuge. Die Einschränkung der militärischen Nutzung ist eine geeignete Maßnahme, um eine Beunruhigung von möglicherweise mit ASP infizierten Wildschweinen und einer damit verbundenen Versprengung entgegenzuwirken.

Dennoch ist bei der Entscheidung der Einstellung des Übungsbetriebes eine Abwägung zwischen der Notwendigkeit die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zu erhalten und tiereseuchenrechtlichen Vorgaben Genüge zu tun, zu treffen. Der derzeit günstige Seuchenverlauf (die letzten Fälle auf dem TrÜbPl OBERLAUSITZ liegen bereits über zwölf Monate zurück) macht ein gänzlich Verbot des Übungsbetriebes unnötig. Dennoch muss aufgrund der hohen Tenazität des Erregers auch mit einem Wiederaufflammen alter Hotspots gerechnet werden.

Die in Anlage II festgelegten Auflagen für den Übungsbetrieb sind geeignet, einer Versprengung von potentiell infiziertem Schwarzwild und der Gefahr der Erregerverschleppung durch Menschen, Ausrüstung, Fahrzeuge wirksam entgegenzuwirken.

Eine mildere, gleich effektive Maßnahme ist nicht ersichtlich und im Hinblick auf das mit der Maßnahme verfolgte Ziel angemessen. Die Maßnahme dient der Eindämmung einer ansteckenden, für Wild- und Hausschweine in der Regel tödliche verlaufenden Seuche, die mit weitreichenden wirtschaftlichen Auswirkungen / Handelsrestriktionen verbunden ist.

Zu II.2. Einschränkung der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung

Die Anordnung beruht auf Art. 170 i. V. m. Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 65 lit. b) VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5c SchwPestV.

Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung. Aufgrund der hohen Widerstandsfähigkeit des ASP-Virus ist trotz der derzeit insgesamt positiven Entwicklung der Seuchenlage in Sachsen nicht sicher auszuschließen, dass sich infektiöses Virus im Erdreich befindet und es so zu einem Neueintrag der Seuche auf das Gebiet des TrÜbPl OBERLAUSITZ z.B. aus den westlich des TrÜbPl liegenden aktiven Seuchengebieten kommt. Darüber hinaus besteht ein aktives Seuchengeschehen mit Ausbreitungstendenz im Raum Hessen und Teilen von Rheinland-Pfalz. Es besteht weiterhin die Gefahr einer Verschleppung der Seuche sobald sich Fahrzeuge, die in einem ASP-Gebiet abseits befestigter Wege bewegt wurden, in ein anderes Gebiet verbracht werden. Um dies zu verhindern, wird ohne die Durchführung tiereseuchenprophylaktischer Maßnahmen ein Verbot des Befahrens des Geländes des TrÜbPl OBERLAUSITZ mit forstwirtschaftlichen Fahrzeugen aus anderen ASP-Restriktionsgebieten (hier: Sperrzone II bzw. gefährdetes Gebiet) ausgesprochen und die weiteren Maßnahmen angewiesen.

Die Anordnung zur Durchführung einer effektiven Desinfektion beinhaltet ggf. vorab die Durchführung von Entwesungs- und Reinigungsmaßnahmen. Die Desinfektion ist somit eine geeignete Maßnahme, um die Verbreitung der Seuche über diese Vektoren zu verhindern. Eine mildere, gleich effektive Maßnahme ist nicht ersichtlich und im Hinblick auf das mit der Maßnahme verfolgte Ziel angemessen.

Analog zur militärischen Nutzung ist vor der Festlegung einschränkender Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung eine Abwägung von Nutzen und Risiken zu treffen. Daher werden für die forstwirtschaftliche Nutzung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der epidemiologischen Lage derzeit keine weiteren Einschränkungen angeordnet.

Zu II.3. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Material, Verbot des Verlassens des Gebietes ohne Maßnahmen

Die Anordnung der Reinigung und Desinfektion beruht auf Art. 170 i. V. m. Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 6a SchwPestV. Das Verbot des Verlassens des Gebietes ohne Maßnahmen beruht auf Art. 170 i. V. m. Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687.

Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung. Aufgrund der hohen Widerstandsfähigkeit des ASP-Virus ist trotz der derzeit positiven Entwicklung der Seuchenlage und den getroffenen Maßnahmen nicht sicher auszuschließen, dass sich noch infektiöses Virus im Erdreich befindet oder es zu einem Neueintrag der Seuche aus den östlich des TrÜbPl OBERLAUSITZ liegenden aktiven Seuchengebieten kommt. Es besteht weiterhin die Gefahr einer Verschleppung der Seuche sobald sich Fahrzeuge, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die außerhalb befestigter Straßen in dem Gebiet bewegt wurden in ein anderes Gebiet verbracht werden. Um dies zu verhindern wird ohne die Durchführung tiereseuchenprophylaktischer Maßnahmen ein Verbringungsverbot ausgesprochen und die weiteren Maßnahmen angewiesen.

Die Anordnung zur Durchführung einer effektiven Desinfektion beinhaltet ggf. vorab die Durchführung von Entwesungs- und Reinigungsmaßnahmen. Die Desinfektion ist somit eine geeignete Maßnahme, um die Verbreitung der Seuche über diese Vektoren zu verhindern. Eine mildere, gleich effektive Maßnahme ist nicht ersichtlich und im Hinblick auf das mit der Maßnahme verfolgte Ziel angemessen.

Zu II.4. Verwendung von Gras, Heu, Stroh

Die Anordnung beruht auf Art. 170 i. V. m. Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr.5 SchwPestV.

Diese Anordnung dient der Verhinderung der Einschleppung der ASP in Hausschweinebestände und damit einhergehender obligatorischer Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen und

wirtschaftlicher Restriktionen. Eine mildere, gleich effektive Maßnahme ist nicht ersichtlich und im Hinblick auf das mit der Maßnahme verfolgte Ziel angemessen.

Zu II. 5 Reinigung und Schuhdesinfektion

Die Anordnung beruht auf Art. 170 i. V. m. Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 6a SchwPestV.

Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung. Die Viruslast in einer Sperrzone II ist als hoch zu bewerten und es besteht die Gefahr einer Verschleppung der Seuche durch Personen, die sich außerhalb befestigter Straßen in dem Gebiet bewegt haben. Die Anordnung zur Durchführung einer effektiven Schuhdesinfektion beinhaltet vorab deren Reinigung.

Die Anordnung der Schuhdesinfektion ist somit eine geeignete Maßnahme, um die Verbreitung der Seuche über diese Vektoren zu verhindern. Eine mildere, gleich effektive Maßnahme ist nicht ersichtlich und im Hinblick auf das mit der Maßnahme verfolgte Ziel angemessen.

Zu II. 6. Reinigung und Desinfektion nach Kontakt mit Schwarzwild

Die Anordnung beruht auf Art. 170 i. V. m. Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 2 SchwPestV.

Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung. Die Viruslast in einer infizierten Zone ist als hoch zu bewerten und es besteht die Gefahr einer Verschleppung der Seuche durch Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind.

Die Anordnung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist somit eine geeignete Maßnahme, um die Verbreitung der Seuche über diese Vektoren zu verhindern. Eine mildere, gleich effektive Maßnahme ist nicht ersichtlich und im Hinblick auf das mit der Maßnahme verfolgte Ziel angemessen.

Zu II.7. Leinenpflicht

Die Anordnung beruht auf Art. 170 i. V. m. Art. 70 Abs. 1b) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. §14d Abs. 7 der SchwPestV. Die Leinenpflicht stellt eine geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der ASP dar, da sie verhindert infizierte Wildschweine zu beunruhigen und diese zu vertreiben.

Zusätzlich können Hunde als Vektoren fungieren und z. B. an ihren Pfoten anhaftendes infiziertes Material beim Laufen verteilen, welches dann eine Ansteckungsquelle für andere Wildschweine darstellt.

Eine Leinenpflicht trägt dazu bei, dass Halterinnen und Halter ihren Hund stets in Sichtweite führen und somit eingreifen können.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit von Hundehalterinnen und Hundehaltern dar, steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum damit verfolgten Zweck. Die Folgen einer Versprengung infizierter Wildschweine würde einer Verbreitung der ASP maßgeblich fördern und könnte zu einer Verbreitung des Virus auch außerhalb der infizierten Zone führen. Gleiches gilt für die Verbreitung infizierten Trägermaterials durch einen Hund. Da dessen Bewegungsradius sich u.U. nicht nur innerhalb der Restriktionszone befindet, ist ohne Leinenpflicht innerhalb der Restriktionszone die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung der ASP über die Restriktionszone hinaus wesentlich erhöht.

Regelungen im Hinblick auf die Leinenpflicht aus anderen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsakten bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Ausnahmen werden durch die ÜbwSt Ost Abt III gesondert geregelt (z.B. Kadaversuchhunde im Einsatz auf Anordnung ÜbwSt Ost Abt III oder Hunde zur Nachsuche von weidwunden Tieren).

Zu II.8. Reinigung von Hunden

Die Anordnung beruht auf Art. 170 i. V. m. Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3a SchwPestV.

Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung. Die Viruslast in einer Sperrzone II ist als hoch zu bewerten und insbesondere im Rahmen der Fallwildsuche oder der Jagd besteht die Gefahr der Kontamination von Hunden mit dem ASP Erreger. Zur Senkung einer möglichen Viruslast auf dem Hundekörper und damit zur Risikominimierung der Verschleppung der Erreger durch die Hunde wird deren Reinigung durch den Halter angeordnet. Eine mildere, gleich effektive Maßnahme ist nicht ersichtlich und im Hinblick auf das mit der Maßnahme verfolgte Ziel angemessen.

Zu II.9. Verbringungsverbot in landwirtschaftliche Betriebe

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 lit. a) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV.

Sie ist geeignet, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten Wildschweinkadaver und solche Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen worden sein könnte.

Zu II.10.a) Fallwildsuche

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 65 lit. b) VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5b SchwPestV.

Die verstärkte Fallwildsuche stellt eine geeignete Maßnahme zur Erkennung der Tierseuchenlage und zur Eindämmung der ASP dar.

Als Überträger der ASP fungieren neben erkrankten Schweinen auch virushaltige Tierkadaver, sodass deren unverzügliche Entfernung eine deutliche Minderung des Infektionsdruckes darstellt.

Diese Aufgabe obliegt primär den jeweiligen Jagd ausübungsberechtigten, sind diese jedoch nicht in der Lage eine wirksame Fallwildsuche unverzüglich durchzuführen, so kann die zuständige Behörde weitere Personen benennen, um diese Maßnahme ohne Zeitverzug, wirksam durchführen zu lassen.

Zu II.10.b) Anzeigepflicht Schwarzwild (Fall- oder Unfallwild)

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1d) aa) SchwPestV.

Diese Maßnahme dient der Seuchenerkennung und ermöglicht es der zuständigen Behörde nachfolgende Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen unverzüglich zu veranlassen und damit der weiteren Verbreitung der ASP entgegen zu wirken.

Zu II.10.c) Kennzeichnungspflicht verendetes Schwarzwild

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1d) bb) SchwPestV.

Diese Kennzeichnung dient der eindeutigen Zuordnung zwischen Fundort, Kadaver und Beprobung.

Hierdurch wird sichergestellt, dass labortechnische Untersuchungsergebnisse eindeutig einer Fundstelle zugeordnet werden können und weitere adaptierte Bekämpfungsmaßnahmen durch ÜbwSt Ost Abt III veranlasst werden können.

Zu II.10.d) Verbringung zu Kadaversammelpunkt

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 SchwPestV.

Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung. Die Viruslast in einer Sperrzone II ist als hoch zu bewerten und es besteht die Gefahr einer Verbreitung der Seuche durch potentiell infiziertes Fallwild oder Kadaverteile. Durch ein Verbringen aufgefundenen Kadaver oder Kadaverteile zu einer Kadaversammelstelle wird die Gefahr der Ansteckung für lebendes Schwarzwild durch Berührung der Kadaver gebannt. Andere Maßnahmen, wie beispielsweise das Vergraben von Kadavern, stellen in diesem Fall keine sichere Maßnahme zur Seuchenbekämpfung dar und sollten nur im Ausnahmefall angewendet werden.

Zu II.10.e) Probenahme, Probenkennzeichnung und Zuführung bestimmte Stelle verendetes Schwarzwild

Die Anordnung zur Probenahme, Kennzeichnung der Probe und Zuführung an eine bestimmte Stelle für die virologische Untersuchung beruht auf Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1d) bb) SchwPestV.

Die unverzügliche Probenahme zur Untersuchung, deren eindeutige Kennzeichnung und Versand dient der schnellstmöglichen Tierseuchendiagnostik, deren Ergebnis weitere Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen nach sich ziehen kann.

Der Begleitschein dient der eindeutigen Zuordnung zwischen Fundort, Kadaver und Beprobung. Hierdurch wird sichergestellt, dass labortechnische Untersuchungsergebnisse eindeutig einer Fundstelle zugeordnet werden können.

Das Ergebnis der virologischen Untersuchung von verendeten Tieren gibt Auskunft über ein akut bestehendes Infektionsgeschehen und dient der fachlichen Risikoevaluierung bezüglich der Ausbreitungswahrscheinlichkeit der Seuche. Die Entscheidung ob zusätzlich zur obligaten virologischen Untersuchung eine serologische Untersuchung durchgeführt wird obliegt der ÜbSt Ost Abt III nach Beurteilung der epidemiologischen Lage.

Zu II.10.f) Unschädliche Beseitigung Kadaver

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. 64 Abs. 2c) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV.

Die Forderung nach der unschädlichen Beseitigung des verendet aufgefundenen Wildschweins dient der Unterbrechung einer möglichen Infektionskette zu lebenden Wildschweinen, da der möglicherweise infektiöse Kadaver nicht mehr als Infektionsquelle zur Verfügung steht.

Zu II.10.g) Reinigung und Desinfektion von Material

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 63 Abs 2b) i. V. m. 64 Abs. 2a) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3b SchwPestV.

Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung. Die Viruslast in einer Sperrzone II ist als hoch zu bewerten und es besteht die Gefahr einer Verschleppung der Seuche durch Fahrzeuge, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die außerhalb befestigter Straßen in dem Gebiet bewegt wurden.

Die Anordnung zur Durchführung einer effektiven Desinfektion beinhaltet vorab die Durchführung von Entwesungs -und Reinigungsmaßnahmen. Die Desinfektion ist somit eine geeignete Maßnahme, um die Verbreitung der Seuche über die o. g. unbelebten Vektoren zu verhindern. Eine mildere, gleich effektive Maßnahme ist nicht ersichtlich und im Hinblick auf das mit der Maßnahme verfolgte Ziel angemessen.

Zu II.10.h) Verstärkte Bejagung

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 65b) VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 6 SchwPestV.

Die Maßnahme der verstärkten Bejagung dient der Bestandsreduzierung der Wildschweine innerhalb der Sperrzone II und somit einer Unterbrechung der Infektionskette.

Diese Aufgabe obliegt primär den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten, sind diese jedoch nicht in der Lage eine wirksame verstärkte Bejagung unverzüglich durchzuführen, so kann die zuständige Behörde weitere Personen benennen, um diese Maßnahme ohne Zeitverzug, wirksam durchführen zu lassen. Die Jagdausübungsberechtigten haben diese Maßnahmen zu

dulden und sind zur Hilfeleistung verpflichtet, um das angestrebte Ziel durch ihre Kenntnisse bezüglich der lokalen Gegebenheiten und Wildschweineinstände unverzüglich und wirksam erreichen zu können.

Zu II.10.i) Kennzeichnungspflicht erlegtes Schwarzwild

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1a SchwPestV.

Die Kennzeichnung und der Begleitschein dienen der eindeutigen Zuordnung zwischen Erlegungsort, Tier und Beprobung.

Hierdurch wird sichergestellt, dass labortechnische Untersuchungsergebnisse eindeutig einer Fundstelle zugeordnet werden können und weitere adaptierte Bekämpfungsmaßnahmen durch die ÜbwSt Ost Abt III veranlasst werden können.

Zu II.10.j) Probenahme, Probenkennzeichnung und Zuführung bestimmte Stelle erlegtes Schwarzwild

Die Anordnung für die Probenahme zur virologischen Untersuchung beruht auf Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1b SchwPestV.

Die unverzügliche Probenahme zur Untersuchung auf ASP, die eindeutige Kennzeichnung der Probe und deren Versand dient der schnellstmöglichen Tierseuchendiagnostik, deren Ergebnis weitere Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen nach sich ziehen kann. Der Begleitschein dient der eindeutigen Zuordnung zwischen Fundort, Kadaver und Beprobung.

Hierdurch wird sichergestellt, dass labortechnische Untersuchungsergebnisse eindeutig einer Fundstelle zugeordnet werden können.

Das Ergebnis der virologischen Untersuchung von erlegten Tieren gibt Auskunft über ein akut bestehendes Infektionsgeschehen und dient der fachlichen Risikoevaluierung bezüglich der Ausbreitungswahrscheinlichkeit der Seuche. Die Entscheidung ob zusätzlich zur obligaten virologischen Untersuchung eine serologische Untersuchung durchgeführt wird obliegt der ÜbwSt Ost Abt III nach Beurteilung der epidemiologischen Lage.

Zu II.10.k) unschädliche Beseitigung ASP-positiver Tierkörper und Kontakttierkörper

Die Anordnung beruht auf Art. 170 i. V. m. Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 3 SchwPestV.

Die Forderung nach der unschädlichen Beseitigung von virologisch positiv getesteten Wildschweinen und damit evtl. in Kontakt geratenen Tierkörpern dient der Unterbrechung einer möglichen Infektionskette zu lebenden Schweinen, da weder der Tierkörper, noch daraus produzierte Erzeugnisse als mögliche Nahrungsquelle zur Verfügung stehen.

Zu II.10.l) Umgang mit Aufbruch

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1c SchwPestV.

Die Forderung nach einer zentralen Stelle für das Aufbrechen von Wildschweinen im Rahmen von Gesellschaftsjagden und die zentrale Sammlung des Aufbruchs dient der Minimierung der Verschleppung möglicher ASP Erreger. Die unschädliche Beseitigung des Aufbruchs dient der Unterbrechung einer möglichen Infektionskette zu lebenden Wildschweinen / Hausschweinen. Durch diese Festlegungen wird verhindert, dass der Aufbruch / Wildschweinteile / Blut im Gelände verbleiben und lebenden Wildschweinen als Infektionsquelle zur Verfügung stehen.

Zu II.10.m) Unschädliche Beseitigung Aufbruch

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV.

Die Festlegung der unschädlichen Beseitigung des Aufbruchs dient der Unterbrechung einer möglichen Infektionskette zu lebenden Wildschweinen / Hausschweinen, da der Aufbruch nicht mehr als Infektionsquelle zur Verfügung steht.

Zu II.11. Einschränkung der Jagd

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 65b) VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14a Abs. 10 SchwPestV. Gem. Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Ausübung der Jagd in der Sperrzone II aufgrund der geringen Schwarzwilddichte nicht mehr verboten werden, allerdings ist der Einsatz von Treibern und von Jagdhunden der ÜbwSt Ost Abt III vorab anzuzeigen, um eine Bewertung der aktuellen Lage zu ermöglichen. So kann auf akute Geschehnisse (wie Zaundurchbrüche etc.) angemessen reagiert und der Einsatz von Hunden und Treibern erforderlichenfalls beschränkt oder verboten werden.

Zu II.12. Verbringungsverbot

Die Anordnung beruht auf Art. 1 Abs 3 Buchst b) i. V. m Art. 3, Art. 4 und Art. 8 Abs. 1b) und Abs. 2) i. V. m. Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der VO (EU) 2023/594.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung der ASP außerhalb der Sperrzone II Sachsen-Bw zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Wildschweinen und eine Kontamination von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen, die aus der Sperrzone II Sachsen-Bw stammen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verbringung dieser Produkte und erlegter Wildschweine außerhalb der Sperrzone II-Sachsen-Bw birgt die Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche.

Ein Verbringen zu einem Kadaversammelpunkt oder eine Wildkammer innerhalb der Sperrzone II-Sachsen-Bw dient der Verhinderung der der Verbreitung der Seuche und wird nicht verboten.

Zu II.13 Ausnahmen vom Verbringungsverbot

Die Anordnung beruht auf Art. 1 Abs. 3 Buchst b) i) und ii) i. V. m Art. 8 Abs. 1b) und Abs. 2) i. V. m. Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. Art. 52 Abs. 2 der VO (EU) 2023/594.

Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ist erforderlich, um die Verbreitung des Tierseuchenerregers durch Wildschweine und daraus gewonnene Erzeugnisse soweit möglich zu verhindern. Es wird sichergestellt, dass ein Verbringen nur bei Vorliegen spezifischer Bedingungen erfolgt, wie dem Vorliegen eines Virusidentifizierungstests des verwendeten Schwarzwildes mit negativem Ergebnis oder z. B. einer Wärmebehandlung.

Für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, aus der Sperrzone II-Bw Sachsen in die Sperrzone II der Landkreise Görlitz oder Bautzen ist eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Landratsamt / der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen und ÜbwSt Ost Abt III über diese in Kenntnis zu setzen.

Zu II 14. Mitwirkungspflicht

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 65 b) VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 64 Abs. 2a) VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 6 SchwPestV.

Die Maßnahme der Tötung des Wildschweinbestands dient der Unterbrechung von Infektionsketten und soll dadurch zum Erlöschen der Tierseuche aufgrund fehlender Tiere der gelisteten Art nach Art. 8 VO (EU) 2016 /429 führen.

Nach § 14d Abs. 6 SchwPestV sind die Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung bei einer verstärkten Bejagung oder Tötung von Wildschweinen in der Sperrzone II verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich nicht nur auf jagdliche Handlungen. Dies folgt daraus, dass die Norm von der Tötung von Wildschweinen einschließlich der Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten daran – d.h. an der Tötung mitzuwirken- spricht (vgl. OVG Münster, Beschl. V. 26.06.2007 – 13 B 703/07, BeckRS 2007, 26033, beck-online).

Zu III. zusätzliche Anordnungen für den Schutzkorridor -Ost-Sachsen-Bw

Zu III.1. Kontrolle Schwarzwildfreiheit

Die relative Wildschweinfreiheit (Richtwert 0,2 Stück Schwarzwild pro 100 Hektar) wurde für den Schutzkorridor Ost-Sachsen-Bw als Teilkompartiment 7 des Schutzkorridors Ost in Sachsen nach einer flächendeckenden Drohnenbefliegung bestätigt. Die Aufrechterhaltung der Wildschweinfreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionalität des Schutzkorridors im Sinne einer „weißen Zone“ gem. Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union (C/2023/1504, „ASP-Leitlinien“).

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art. 65b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Danach kann die zuständige Behörde innerhalb der Sperrzone II Jagdaktivitäten sowie sonstige Tätigkeiten im Freien regulieren. Gemäß § 14d Abs. 6 S. 1 i. V. m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung epidemiologischer Erkenntnisse für die Sperrzone II Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung oder Tötung von Wildschweinen, einschließlich der Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten anordnen. Gemäß § 14d Abs. 6 SchwPestV sind die Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung bei der verstärkten Bejagung bzw. Tötung innerhalb der Sperrzone II verpflichtet.

Das Überprüfen des Wildschweinebestandes in den Teilkompartimenten stellt eine Maßnahme in Bezug auf die Sicherstellung der Funktionalität des Schutzkorridors, die durch die Tilgung des Wildschweinebestandes erreicht wird, dar. Die Überprüfung kann insbesondere durch Begehungen des östlichen Teils des TrÜbPl OBERLAUSITZ mit regelmäßiger Kontrolle der Einstände, eine regelmäßige Kontrolle des Festzaunes und das Anbringen von Wildkameras an Lockstellen erfolgen. Die Jagdausübungsberechtigten werden durch ÜbwSt Ost Abt III VetWes mit der Wahrnehmung der Kontrollen beauftragt. Ziel dieser ist es, festzustellen, ob die zuvor festgestellte relative Schwarzwildfreiheit erhalten bleibt.

Eine wiederkehrende Prüfung ist aus zwei Gründen nötig: Zum Einen bietet auch ein Festzaun keinen hundertprozentigen Schutz vor Zaundurchbrüchen oder Untergrabungen, zum Anderen handelt es sich nur um eine relative Wildschweinfreiheit, so dass es durch Vermehrung der wenigen verbliebenen Stücke Schwarzwild zu einem Wiederanstieg der Population über den Grenzwert kommen kann.

Um die Kontrolle des Tilgungsstandes effektiv, umfassend und auch an schlecht einsehbaren Stellen zu gewährleisten, können zur Taxierung der Wildschweinepopulation auch Drohnen mit (Wärme-) Bildtechnik eingesetzt werden. Das Betreten bzw. Überfliegen der Flächen zu diesem Zweck sind zu dulden. Die Erfordernisse der militärischen Sicherheit sind zu beachten. Flugverbotszonen und Flugzeiten sind mit der Kommandantur TrÜbPl OBERLAUSITZ abzusprechen.

Die Jagdausübungsberechtigten müssen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nach § 14d Abs. 6 SchwPestV die Kontrolle der Wildschweinfreiheit dulden.

Zu III.2 Anordnung der Tötung

Gemäß Art. 65b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde innerhalb der Sperrzone II Jagdaktivitäten sowie sonstige Tätigkeiten im Freien regulieren. Gemäß § 14d Abs. 6 S. 1 i. V. m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung epidemiologischer Erkenntnisse für die Sperrzone II Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen, innerhalb der Sperrzone II, einschließlich der Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten anordnen. Gemäß § 14d Abs. 6 S. 4 i. V. m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV wird innerhalb des Schutzkorridors „Ost“ und im Hochrisikokorridor die Tötung angeordnet.

Gemäß den Vorgaben des Sächsischen Staatsministeriums ist das Tilgungsziel erreicht, wenn die Bestandsdichte von Wildschweinen in den einzelnen Kompartimenten des Schutzkorridors „Ost“ einen Wert von maximal 0,2 Stück Wildschweinen pro 100 ha erreicht und dieser Wert erhalten wird, so dass dem Virus weitestgehend der Wirt entzogen wird. Nur so kann der Schutzkorridor seine funktionale Barrierewirkung dauerhaft und fortlaufend entfalten, da eine Übertragung des Virus von Tier zu Tier soweit wie möglich unterbunden wird.

Bei dem Wert von 0,2 Tieren pro 100 Hektar handelt sich es um eine rechnerische Zielgröße, die zum Ausdruck bringen soll, dass es quasi keine Wildschweine mehr in dem Gebiet gibt. Diese Zielgröße hat sich in der in der praktischen ASP-Bekämpfung bewährt, darüberliegenden Zielgrößen wie z.B. ein Wert von 0,5 Stück Schwarzwild brachten nicht den gewünschten Erfolg. Andere mildere Mittel als die angeordnete Tötung der Wildschweine im Rahmen des Schutzkorridorkonzepts, die gleichsam effektiv sind, existieren nicht. Ein ausreichend wirksamer Impfstoff konnte beispielsweise bisher noch nicht entwickelt werden und ist daher auf absehbare Zeit nicht verfügbar. Da Wildschweine Wildtiere sind, gibt es - anders als bei Nutztieren - keine Möglichkeit, den Kontakt der Wildtiere untereinander anderweitig zu unterbinden. Dieser Kontakt zwischen den Tieren ist indes ein ausgezeichneter Übertragungsweg des ASP-Virus. Infolgedessen ist es für eine erfolgreiche Bekämpfung der ASP zwingend erforderlich, die Übertragungswege so stark einzuschränken, dass eine Ausbreitung verhindert wird.

Auch im Jahr 2024 gibt es jedoch unverändert ein aktives Infektionsgeschehen in den an den TrÜbPI OBERLAUSITZ fast unmittelbar angrenzenden polnischen Gebieten, wobei eine zeitnahe Einschätzung der Infektionslage in den angrenzenden Mitgliedstaaten aufgrund von zuweilen verzögerten Datenübermittlungen nicht immer möglich ist.

Jeder einzelne dieser Ausbrüche ist nicht nur eine Bedrohung für die Gesundheit des Wildschweinebestandes im Freistaat Sachsen, sondern auch eine Bedrohung für die wirtschaftliche Lage schweinehaltender Betriebe in der Region. Die Einrichtung von Sperrzonen, die nach EU-Recht beim Auftreten der ASP bei Wildschweinen einzurichten sind, führt zu großen wirtschaftlichen Einbußen bei den Betrieben, da die Einrichtung von Sperrzonen mit zahlreichen Auflagen einhergeht, die die Wirtschaftswege einschränken.

Die relative Wildschweinfreiheit wurde für den Schutzkorridor Ost -Sachsen-Bw als Teilkompartiment 7 des Schutzkorridors Ost in Sachsen bereits erreicht. Insofern wird die Tötung von Schwarzwild nur für den Fall der erneuten Detektion von Schwarzwild angeordnet.

Zu IV. sofortige Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass gegebenenfalls (im Falle einer Anfechtung) eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen nicht unerheblich in private und militärische Interessen eingegriffen, allerdings müssen diese Interessen hinter dem öffentlichen Interesse

einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Zu V. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 27.01.2023 wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

- 1) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 2) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- 3) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- 4) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2425 der Kommission vom 09. September 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- 5) Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- 6) Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der Fassung vom 7. April 2021
- 7) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
- 8) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist
- 9) Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- 10) C/2023/1504 Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union („ASP-Leitlinien“) vom 18.12.2023

Dienstvorschriften

- 11) Allgemeine Regelung A-840/12 Öffentlich- Rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr, gültig seit 09.06.2021
- 12) Allgemeine Regelung A-843/1 Tiergesundheit, gültig seit 27.09.2024
- 13) Allgemeine Regelung A1-843/6-4000 Tierseuchenbekämpfung gültig seit 14.07.2021
- 14) Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- 15) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- 16) Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 19. Juni 2020

in der jeweils geltenden Fassung.

A. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen, Kaiser-Friedrich-Str.49-61, 14469 Potsdam erhoben werden.

B. Hinweise

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) im Falle des § 37 des TierGesG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Potsdam, den 18.10.2024

Dr. Wolff
Oberstveterinär
Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen